

RS OGH 1980/6/4 3Ob541/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.06.1980

Norm

ABGB §185a

B-VG Art140

Rechtssatz

Gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 185 a ABGB bestehen keine Bedenken, da es dem Gesetzgeber durchaus frei steht, die Prüfung der Rechtswirksamkeit von Statusentscheidungen einem bestimmten Verfahren mit Bindungswirkung gegenüber jedermann zuzuweisen. Daß dadurch nicht in unzumutbarer Weise in die Rechtssphäre dritter Personen eingegriffen wird, ist einerseits durch die Amtswegigkeit des Widerrufsverfahrens nach § 184 ABGB, andererseits durch die Bestimmung des § 184 Abs 2 ABGB gewährleistet.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 541/80
Entscheidungstext OGH 04.06.1980 3 Ob 541/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0048847

Dokumentnummer

JJR_19800604_OGH0002_0030OB00541_8000000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at